

Goldaper



Kreisblatt.

— (neunundsechzigster Jahrgang). —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: H. Kaufstadt's Nachf. Franz Passauer in Goldap.

84.

Donnerstag, den 19. Oktober.

1911

Amthlicher Teil.

Bekanntmachung.

Die Zinscheine Reihe V Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3 1/2 vormalig 4prozentigen Reichsanleihe von 1883 und Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3prozentigen Reichsanleihe von 1891/92 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1911 bis 30. September 1921 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. September d. Js. ab gereicht und zwar:

durch die Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Dranienstraße 92/94, durch die Königl. Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46a,

durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaufe 2, durch alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,

durch alle preussische Regierungs-Hauptkassen, Kreis-kassen, Oberzollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

ferner in Bayern durch die Königl. Hauptbank in Nürnberg und ihren sämtlichen Filialen,

in Sachsen durch die Königl. Bezirkssteuereinnahmen,

in Württemberg durch die Königl. Kameralämter,

in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter,

in Hessen durch die Herzoglichen Bezirkskassen und Steuerämter,

in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsämter,

in Elsaß-Lothringen durch die Kaiserl. Steuerkassen,

in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebene Kassen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) einzuliefern werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen mitgeteilt abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf

es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind. Berlin, den 9. August 1911.

Reichsschuldenverwaltung.
gez. v. Bischoffshausen.

Ziffer 2 der Ausführungsanweisung zu § 1 der Polizei-Verordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen vom 3. Juni 1908 (A. Bl. 1908 St. 27 S. 326) wird wie folgt abgeändert:

„Die lichte Höhe eines Korbes darf nicht unter 2,0 Meter, seine Grundfläche für eine zuzulassende Person nicht unter 0,75 Meter Breite und 0,75 Meter Tiefe, für 2 Personen nicht unter 0,95 Meter Breite und 1,0 Meter Tiefe betragen. Die Breite der Zugänge muß der der Fahrkörbe entsprechen.“

Vorhandene Paternosterwerke mit abweichenden Maßen sind nicht zu beanstanden.

Gumbinnen, den 26. September 1911.
Der Regierungs-Präsident.

Unter dem Pferdebestande des Gutsbesizers Schwing-Adlersfelde und des Besizers Lindt-Gollubien ist die Druze ausgebrochen.

Goldap, den 17. Oktober 1911.
Der Landrat.

Bekanntmachung.

Alle Berufungen, Anträge und sonstigen Erklärungen, die beim Schiedsgericht für Arbeiterversicherung, Regierungsbezirk Gumbinnen, vorzubringen sind, können von den Versicherten oder ihren Angehörigen mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Dies kann geschehen bei den Amtsvorstehern, Magisträten, Königl. Landratsämtern und bei dem Schiedsgerichte in Gumbinnen — Neues Regierungsgebäude, Eingang Tilsiterstraße — bei letzterem täglich in der Zeit von 8 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage.

Die Aufnahme aller Erklärungen bei den vorbezeichneten Behörden erfolgt kostenlos und unentgeltlich.

Den nicht schreibgewandten Personen wird die Benutzung dieser Einrichtung besonders empfohlen.

Die Angelegenheiten werden auf diese Weise zweckmäßiger als durch Rechtskonsulenten und Prozeßagenten usw. wahrgenommen.

Der Vorsitzende
des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung
Regierungsbezirk Gumbinnen.
Wille, Regierungsrat.

an Orten
ohne
Reichs-
bank-
anstalt